

**Vorlage  
für die Sitzung  
der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 14.12.2017**

**Berichtsbitte des Rechnungsprüfungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft**

**Zuwendungen zur Altenhilfe / Bericht über den Stand der getroffenen und bereits durchgeführten Maßnahmen, insbesondere zu den neuen Richtlinien und zu Projekten, die im Jahr 2016 auch eine Förderung aus dem Ausgleichsfonds erhalten haben, und bei welchen dies nicht möglich war.**

**A. Problem**

Im Rahmen einer Prüfung hat sich der Landesrechnungshof mit dem Thema Zuwendungen zur Altenhilfe befasst. Dem Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) sollte in seiner Sitzung am 24.11.2017 über Stand der getroffenen und bereits durchgeführten Maßnahmen, insbesondere zu den neuen Richtlinien und zu Projekten, die im Jahr 2016 auch eine Förderung aus dem Ausgleichsfonds erhalten haben (bzw. bei welchen dies nicht möglich war), berichtet werden. Der RPA hat in dieser Sitzung darum gebeten, dass der Bericht zunächst der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration vorgelegt wird. Zum 09.01.2017 wird der RPA das Thema voraussichtlich erneut aufrufen.

**B. Lösung**

Im Folgenden wird der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration berichtet.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Keine finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen mit der Vorlage des Berichts  
Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Angebote der Altenhilfe werden sowohl von Männern, wie von Frauen in Anspruch genommen. Dabei bilden Frauen aufgrund des höheren Anteils im Alter die Mehrheit.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

**F. Beschlussvorschlag**

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht zur Kenntnis und stimmt der Weiterleitung des Berichts an den Rechnungsprüfungsausschuss zu.

**Anlage:**

RH Land 2016 Tz 234 bis 258

Zuwendungen zur Altenhilfe / Bericht über den Stand der getroffenen und bereits durchgeführten Maßnahmen, insbesondere zu den neuen Richtlinien und zu Projekten, die im Jahr 2016 auch eine Förderung aus dem Ausgleichsfonds erhalten haben, und bei welchen dies nicht möglich war.

## **Bericht zur laufenden Nummer 4 der Berichtsbitten des RPA**

**Lfd. Nr. 4**

**RH Land 2016 Tz. 234 bis 258**

### **Zuwendungen zur Altenhilfe**

Bericht zu folgendem Beschluss des RPA:

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über den Stand der getroffenen und bereits durchgeführten Maßnahmen, insbesondere zu den neuen Richtlinien und zu den Projekten die im Jahr 2016 auch eine Förderung aus dem Ausgleichsfond erhalten haben, und bei welchen dies nicht möglich war.

Die Verordnung zu § 45 a-d SGB XI Teil 1 ist novelliert worden und zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Sie beinhaltet eine Überarbeitung des Anerkennungsverfahrens von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten auf der Grundlage der mit dem PSG II eingeführten neuen gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 45 a-d SGB XI Teil 1 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Qualifizierungsmaßnahmen für Alltagsassistenten. Die Qualifizierung der Alltagsassistenten wurde bereits 2016 begonnen und nach § 45 c SGB XI gefördert. Bei einer Kofinanzierung des Bundes von 50% hat das Land Bremen im Jahr 2017 hierfür Einnahmen vom Bundesversicherungsamt in Höhe von 25 T € erzielt.

Die Richtlinie für den Fonds zur Innovationsförderung und Strukturverbesserung wird derzeit überarbeitet. Ziel der Überarbeitung ist, alle Bestimmungen zur Förderung nach §§ 45c, d SGB XI aus der Richtlinie heraus zu nehmen und in die VO zu § 45 a-d SGB XI Teil 2 zu überführen. Die Richtlinie selbst wird dann nur noch Vorschriften für Förderungen nach dem Landesfonds zur Innovationsförderung und Strukturverbesserung enthalten. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 10 Pflegeversicherungs-Ausführungsgesetz (BremAGPflegeVG).

Die in 2016 und 2017 geförderten Projekte werden dahingehend geprüft, ob sie nach § 45c SGB XI gefördert werden können. Damit ist eine Kofinanzierung durch den Bund in Höhe von 50% der Kosten möglich.

Eine Förderung nach § 45c SGB XI ist an folgende gesetzliche Voraussetzungen geknüpft:

- Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI
- Auf- und Ausbau und Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichem Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen,
- Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen

Nähere Voraussetzungen sind in den Empfehlungen des GKV- Spitzenverbandes und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. formuliert.<sup>1</sup>

Im Land Bremen wurden 2016 die im Folgenden genannten Projekte durch den Fonds für Innovation und Strukturverbesserung gefördert.

	Träger		Förderhöhe / bisherige gesetzliche Grundlage	Zukünftige gesetzliche Grundlage
1	LAG FW	"Demenz Informations- und Koordinationsstelle" (DIKS)	173.551,00 € Ko-Finanzierung nach § 45d SGB XI	Unverändert
2	Netzwerk- Selbsthilfe	Beratung - Selbsthilfeaktivitäten - "Zeit schenken" - "Pflegebegleiter/in"	68.455,00 € Ko-Finanzierung nach § 45d SGB XI	Änderung angestrebt: § 45d SGB XI und § 45c SGB XI

<sup>1</sup> Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45c Abs. 7 SGB XI i.V. m. § 45d SGB XI vom 24.07.2002 sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI in der Fassung vom 05.12.2016.

	Träger		Förderhöhe / bisherige gesetzliche Grundlage	Zukünftige gesetzliche Grundlage
3	ZIS	Köprü - Selbsthilfekontaktstelle für ältere Migrantinnen und Migranten	48.750,00 € Ko-Finanzierung nach § 45d SGB XI	Unverändert: § 45d SGB XI
4	LVGS	Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche in niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten	50.400,00 € Ko-Finanzierung nach § 45c SGB XI	Einmalige Förderung
5	Kom.fort	Beratungsstelle für barrierefreies Wohnen	43.000 € BremAGPflegeVG / Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung	Unverändert

Zu 1: Die "Demenz Informations- und Koordinationsstelle" (DIKS) ist eine klassische Selbsthilfekontaktstelle nach § 45 d SGB XI. Sie bietet Beratung und Begleitung Angehöriger von an Demenz erkrankten Menschen sowie Koordinierung und Vernetzung der Bremer Angebote und Help-Line, das Telefon für pflegende Angehörige. Die Voraussetzungen für eine Förderung auf der Grundlage von § 45 c SGB XI werden nicht erfüllt.

Zu 2.: Das Netzwerk Selbsthilfe Bremen / Nordniedersachsen e.V. bietet mehrere Module an, deren Förderfähigkeit nach § 45 c SGB XI gerade im Gespräch mit dem Träger geprüft wird. Ziel ist, ab 2018 einzelne Module aus der Förderung nach § 45d SGB XI herauszulösen und nach § 45c SGB XI zu fördern.

Zu 3.: Das Zentrum für Migranten und Interkulturelle Studien e.V. bietet eine Selbsthilfekontaktstelle für ältere Migrantinnen und Migranten an, genannt „Köprü“.

Dies ist ein klassisches Angebot nach § 45d SGB XI. Die Voraussetzungen für eine Förderung auf der Grundlage von § 45 c SGB XI werden nicht erfüllt.

Zu 4.: Die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. wurde in 2016 einmalig gefördert. Die LVGS organisierte Fortbildungsangebote für Ehrenamtliche in niedrighschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten in Bremen und Bremerhaven. Das Projekt wurde nach § 45c SGB XI gefördert und damit vom Bund mit 50% kofinanziert.

Zu 5.: komfort.eV., ein Verein für Barrierefreies Bauen und Wohnen betreibt eine Wohnberatungsstelle. Die Fördervoraussetzungen nach §§ 45c, d SGB XI werden nicht erfüllt. Es erfolgt eine Förderung aus Mitteln des Fonds für Innovationsförderung und Strukturverbesserung auf der Grundlage des BremAGPflegeVG.

In 2016 lag lediglich noch ein weiterer Antrag eines Trägers auf Förderung nach § 45c SGB XI vor, der abgelehnt werden musste, da die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden.

Geprüft wurde auch, ob die mit jährlich 30 T € vom Land Bremen geförderten Selbsthilfeprojekte von älteren Menschen zukünftig nach § 45d SGB XI gefördert werden können. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich dabei um die Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen handelt. Das Land Bremen fördert viele selbstorganisierte Initiativen für ältere Menschen, die ganz unterschiedliche Angebote bereithalten und die Geselligkeit in den Vordergrund stellen. Das Spektrum reicht von selbstorganisierten Nachbarschaftsgruppen über problembezogene Initiativen bis zu stadtwweit agierenden Organisationen, die sich bestimmten Themen widmen. Auf der Grundlage des § 71 SGB XII sollen die Folgen des Alterns abgemildert werden. Die Voraussetzungen für eine Förderung auf der Grundlage von § 45 d SGB XI werden damit nicht erfüllt.